



JUDIKATUR OGH

ANLEGERRECHT

Vorteilsausgleich bei der Anlageberaterhaftung

» ZFR 2021/142

§ ABGB: § 1312

OGH 24. 2. 2021, 9 Ob 67/20y – Zurückweisung der aoRev

Leitsätze (der Redaktion)

1. Beim Schadenersatzrechtl Vorteilsausgleich sind nicht alle Vorteile des geschädigten Anlegers anrechenbar, sondern nur solche, die mit seinem Schadenersatzanspruch in einem besonderen Zusammenhang stehen.
2. Das Vorliegen desselben Beratungsfehlers bei gesondert geführten Beratungsgesprächen stellt kein einheitl Schadensereignis dar, das diesen Zusammenhang begründen würde.

Aus der Begründung

[1] Die Vorinstanzen gaben (soweit für das RevVerfahren noch relevant) dem Schadenersatzbegehren des Kl, gestützt auf eine Aufklärungspflichtverletzung der bekl Bank hinsichtlich der Innenprovision der dem Kl vermittelten Kommanditbeteiligungen an geschlossenen Fonds, statt. Die Berücksichtigung der von der Bekl im Rahmen eines Vorteilsausgleichs einzubeziehenden Gewinne des Kl aus nicht mehr klagsgegenständl Beteiligungen sowie weiteren Veranlagungen in Wertpapieren lehnte es ab. Eine Zusammenrechnung der einzelnen Veranlagungen sei nicht vorzunehmen. Die Parteien hätten keinen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen. Vielmehr sei im Falle einer Beraterhaftung jede Veranlagung einzeln zu beurteilen, seien sie doch auch jeweils aufgrund getrennter Beratungsgespräche vorgenommen worden. Die einzelnen Erwerbsvorgänge beruhten hier auf einzelnen Beratungsgesprächen ohne inneren kausalen Zusammenhang im Rahmen eines Gesamtkonzepts.

[2] Diese Beurteilung des BerufungsG entspricht den in der Rsp entwickelten Grundsätzen zum Vorteilsausgleich. Danach sind bei der Berechnung eines Vermögensschadens auch jene Vorteile des Geschädigten, die ohne das schädigende Ereignis nicht entstanden wären, zu beachten und grds zugunsten des Schädigers anzurechnen (vgl RS0022834). Voraussetzung für einen solchen Vorteilsausgleich ist aber ganz allgemein die Kausalität des haftbar machenden Ereignisses sowohl für den Nachteil als auch den entstandenen Vorteil (RS0118820). Es sind nicht alle Vorteile des Geschädigten anrechenbar, sondern nur sol-

che, die mit dem Schadenersatzanspruch in einem besonderen Zusammenhang stehen. Vor- und Nachteile müssen zwar nicht im selben Ereignis, aber im selben Tatsachenkomplex wurzeln (RS0022824).

[3] In der von der RevWerberin für ihren Standpunkt ins Treffen geführten Anleger-E 1 Ob 159/19t (ZFR 2020/199, 458 [Häusler]) wurde dazu ausgeführt, dass sich im Hinblick auf diese Rsp eine „Anrechnung“ der Gewinne aus anderen von der bekl Bank vermittelten Veranlagungen verbiete, würden diese doch gerade nicht im schädigenden Ereignis wurzeln. Es ist zwar richtig, dass der Kl bei einer Aufklärung über die Innenprovisionen keine Beteiligungen erworben und damit auch keine Gewinne an einzelnen Fonds erzielt hätte. Das Vorliegen desselben Beratungsfehlers bei den nach den Feststellungen für den Erwerb jeder einzelnen Kommanditbeteiligung (im Zeitraum September 2003 bis Oktober 2007) gesondert geführten Beratungsgesprächen hat hier aber nicht zu einem einheitl Schadensereignis geführt. Da der Kl aufgrund des jeweiligen fehlerhaften Beratungsgesprächs eine jeweils gesonderte Anlageentscheidung traf, war das konkret schädigende Ereignis jeweils ein anderes.

[4] Soweit die Bekl mit der Behauptung, es sei ein „einheitl Beratungsvertrag“ vorgelegen (und damit auch Erträge des Kl aus mehreren bei ihr angelegten Wertpapierdepots im Wege des Vorteilsausgleichs angerechnet haben möchte), übergeht sie die Unterscheidung zwischen Anlageberatung und Vermögensverwaltung. Während der Anlageberater eine fachkundige Beratung schuldet, ist die Vermögensverwaltung auf die Verwaltung eines Kundenportfolios mit Verfügungsmacht im Namen und im Auftrag des Kunden – und im Regelfall ohne vorherige Rücksprache(pflicht) – gerichtet. Die Haftung des Anlageberaters knüpft somit an die Verletzung einer Aufklärungs- bzw Informationspflicht an, weshalb der falsch beratene Anleger so zu stellen ist, wie er ohne diesen Beratungsfehler stünde. Der Vorwurf einer pflichtwidrigen Vermögensverwaltung bezieht sich hingegen auf deren Durchführung, sodass der Schadenersatzanspruch in diesem Fall nicht die Wurzel des Geschäfts, sondern dessen Abwicklung betrifft. Der pflichtwidrig (nicht im Interesse des Anlegers) handelnde Vermögensverwalter hat daher jenen Zustand herzustellen, der im Vermögen des Geschädigten bei gehöriger Erfüllung des (einheitl) (Verwaltungs-)Vertrags bestünde (positives Erfüllungsinteresse) (1 Ob 159/19t ZFR 2020/119, 458 [Häusler]).

[5] Das BerufungsG ist vertretbar davon ausgegangen, dass die Beratungstätigkeit der Bekl hier über die „isolierte“ Vermittlung einzelner Anlageprodukte nicht hinausgegangen ist. Dass der Kl in Beteiligungen zur Streuung seines Vermögens veranlagte und sich die Beratungsgespräche von (ähnli) Folgebeteiligungen – naturgemäß – oberflächlicher gestalteten als zuvor, lässt den Schluss der Rev auf das Vorliegen eines „einheitl“ Be-



ratungsvertrags nicht zwingend zu. Die einzelnen Erwerbsvorgänge des Kl beruhen nach Lage des Falls auf gesonderten Beratungsgesprächen ohne inneren kausalen Zusammenhang im Rahmen eines Gesamtkonzepts. Sie sind daher auch im Rahmen des Vorteilsausgleichs und damit unter bereicherungsrechtl Gesichtspunkten einer Einzel- und nicht einer Gesamtbetrachtung zu unterziehen (vgl Parallelfall 7 Ob 106/19t ZFR 2020/109, 255 [Poropat]). (...)

Anmerkung:

I. In jüngerer Zeit rücken bei der Anlageberaterhaftung vermehrt Fragen zur schadenersatzrechtl Vorteilsanrechnung ins Zentrum der Betrachtung.¹ Dies rührt daher, dass Berater in Prozessen häufig vorbringen, der Kl Anleger hätte durch den Erwerb anderer Finanzprodukte, bei denen er ebenfalls unrichtig oder unvollständig informiert wurde, Gewinne erzielt, die im Wege eines **Vorteilsausgleichs** bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen wären. Der OGH erteilt dieser Argumentation in der vorliegenden E erneut eine Absage, was im Ergebnis überzeugt. Die Begründung bedarf jedoch einer näheren Analyse.

II. Der neunte Senat referiert unter Pkt 2. die allgemeinen Grundsätze der Vorteilsanrechnung, und dabei ua RIS-Justiz RS0022824. Demnach sind nicht alle Vorteile des Geschädigten anrechenbar, sondern nur solche, die mit dem Schadenersatzanspruch in einem **besonderen Zusammenhang** stehen. Vor- und Nachteile müssen zwar nicht im selben Ereignis, wohl aber im selben Tatsachenkomplex wurzeln. Unter diesen Rechtssatz subsumiert das Höchstgericht die Feststellung: „Die einzelnen Erwerbsvorgänge beruhen hier auf einzelnen Beratungsgesprächen ohne inneren kausalen Zusammenhang im Rahmen eines Gesamtkonzepts“ (referiert unter Pkt 1.). Dies scheint der Kern der Begründung zu sein, mit welcher der neunte Senat die rechtl Beurteilung des BerufungsG bestätigt (s Pkt 3. der E). Dazu sei Folgendes angemerkt:

III. Die Begründung suggeriert, dass der Fall anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn der bekl Bank die Beratungsfehler bezüglich der Finanzprodukte (jeweils ein Verschweigen von Innenprovisionen) in kürzeren zeitl Abständen bzw im Rahmen eines einheitl Veranlagungskonzepts unterlaufen wären und der Kl Anleger die Beteiligungen an einem Tag gezeichnet hätte. Dem ist aber mE nicht so.

Die in § 1312 Satz 2 ABGB verankerte Vorteilsanrechnung setzt einen Vorteil des Geschädigten voraus, den dieser durch das **rechtswidrige (!)** Verhalten des Schädigers lukriert.² Neben der Kausalität des rechtswidrigen Verhaltens muss auch der sog „**Vorteilszusammenhang**“ erfüllt sein. Er liegt dann vor, wenn der Vorteil in zeitl und sachl Kongruenz zum rechtswidrigen Verhalten steht.³ Grundvoraussetzung eines Vorteilsausgleichs

bleibt jedoch die kausale Verursachung des Vorteils durch das rechtswidrige Verhalten des Schädigers.

Sie ist bei Gewinnen aus anderen Veranlagungen *a priori* zu verneinen;⁴ und zwar auch dann, wenn dem Berater bei der Vermittlung der anderen, gewinnbringenden Finanzprodukte ein ähnl Beratungsfehler unterliefe wie bei der verlustträchtigen Veranlagung. Anders als der neunte Senat betont, handelt es sich dabei nämlich niemals um „denselben Beratungsfehler“ (s Pkt 3. der E: „Vorliegen desselben Beratungsfehlers bei [...] Erwerb jeder einzelnen Kommanditbeteiligung“), sondern allenfalls **um den gleichen Beratungsfehler** in Bezug auf unterschiedl Veranlagungen. Diese Unterscheidung ist auch dann zu beachten, wenn die Informationsfehler Beratungen betreffen, denen ein einheitl Veranlagungskonzept zugrunde liegt. Präzise führt der erste Senat dazu in 1 Ob 159/19t⁵ unter Pkt 3.4. aus:

„Auch wenn die vereinbarte Beratungstätigkeit der Bekl [Bank] hier über die ‚isolierte‘ Vermittlung einzelner Anlageprodukte hinausgegangen ist, weil eine laufende Beratung in der Weise erfolgte, dass sie zu Beginn ein Veranlagungskonzept erstellte, die vermittelten Veranlagungen beobachtete und dem Kl allenfalls erforderl Änderungen vorschlug, schuldete sie hinsichtlich der einzelnen Investitionsvorschläge, bei denen es dem Kl freistand, diese anzunehmen (und die vorgeschlagene Investition [selbst] zu tätigen) oder abzulehnen, doch eine ordnungsgemäße Beratung und Aufklärung. Damit ist aber an dem – auf Kausalitätserwägungen beruhenden – Grundsatz festzuhalten, dass der fehlerhaft beratene Anleger so zu stellen ist, wie er stünde, hätte der Anlageberater pflichtgemäß gehandelt, ihn also richtig und vollständig aufgeklärt.“

Bei dieser Beurteilung kommt klar zum Ausdruck, dass mehrere Beratungsfehler im Rahmen eines einheitl Veranlagungskonzepts rechtlich selbstständig sind. Sie stellen jeweils ein autonomes rechtswidriges Verhalten dar, was auch im Kontext eines etwaigen Vorteilsausgleichs von Relevanz ist. Eine Anrechnung von Gewinnen aus anderen Finanzprodukten ist auch dann zu verneinen, wenn ein einheitl Veranlagungskonzept vorliegt. Die Rsp sollte sich in Zukunft an der ausführl Begründung in 1 Ob 159/19t und weniger an den naturgemäß verkürzten Ausführungen (§ 510 Abs 3 ZPO) im vorliegenden Zurückweisungsbeschluss orientieren.

Jakob Kepplinger

⁴ Ebenso Häusler, ZFR 2020, 462.

⁵ ZFR 2020/119, 458 (zust Häusler).

¹ S bspw OGH 7 Ob 106/19t ZFR 2020/109, 255 (Poropat); 1 Ob 159/19t ZFR 2020/119, 458 (Häusler).

² Reischauer in Rummel, ABGB³ (2007) § 1312 Rz 3; Kodek in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.03} (2018) § 1295 Rz 41.

³ Reischauer in Rummel, ABGB³ § 1312 Rz 3a; Kodek in ABGB-ON^{1.03} § 1295 Rz 43. Auch RIS-Justiz RS0022824 betrifft die Kategorie des Vorteilszusammenhangs.

Digitale Zusatzinhalte.

Auf dem Zeitschriftenportal „**ZFR digital**“ erwarten Sie alle Inhalte des gedruckten Hefts, Rechtsnews zu Ihrem Fachgebiet und vieles mehr.

Jetzt einsteigen: zfr.lexisnexus.at

